

INFORMATIONEN

ZUR SCHRIFTLICHEN HAUSARBEIT 2011



gem. OVP v. 11. November 2003

1 Rechtliche Grundlagen

OVP § 33 in Verbindung mit §§ 28, 37, 38 und 41 sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und den Empfehlungen des Prüfungsamtes.

2 Zielsetzung der schriftlichen Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit ist ein Teil der Zweiten Staatsprüfung, in der festgestellt wird, "ob und mit welchem Erfolg die Kandidatinnen und Kandidaten die Ziele des Vorbereitungsdienstes erreicht haben", d.h. in der Lage sind, eine eigenverantwortliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen durchzuführen (§ 1).

3 Wahl des Erstgutachters und Festlegung des Themas

"Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bestimmen im Einvernehmen mit der oder dem als Erstgutachterin oder als Erstgutachter gewählten Seminarausbilderin oder Seminarausbilder und gegebenenfalls der zuständigen Ausbildungslehrerin oder dem Ausbildungslehrer das Thema der Hausarbeit. Es muß sich auf mehrere der Lehrerfunktionen beziehen und in Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder mit außerunterrichtlichen Handlungsfeldern stehen." (OVP § 33,1)

"Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter teilen das Thema der Hausarbeit dem Prüfungsamt bis zum Ende des 13. Ausbildungsmonats mit." (OVP § 33,2)

Aus diesen und weiteren Vorgaben ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Beginnen Sie frühzeitig mit Überlegungen für ein mögliches Thema der Hausarbeit. Prüfen Sie Ihre eigene Praxis unter dem Gesichtspunkt, welcher relevante Gegenstand sich für eine ausführliche Erörterung eignen könnte. Dabei eignen sich insbesondere **komplexe**, aber **deutlich eingrenzbar**e Frage- oder Problemstellungen, die Ihnen in Ihrer Tätigkeit als Lehrerin/Lehrer begegnen. Suchen Sie das Gespräch mit Ihren Ausbildern und deren Rat.
- Vor dem Hintergrund der Erstberatungen und Ihrer Themenidee entscheiden Sie sich für einen Ihrer Ausbilder als den für Sie zuständigen **Erstgutachter**. In der Regel wird der Gegenstand Ihrer Arbeit aus der Praxis Ihres (Fach)Unterrichtsstammes stammen. Denkbar ist aber auch ein Gegenstand aus Ihrer außerunterrichtlichen Arbeit.

Sie können auch in den Fällen einen Ihrer Fachleiter als Erstgutachter wählen, in denen Ihre Arbeit inhaltlich wie methodisch die Fachgrenzen i.e.S. überschreitet oder schwerpunktmäßig ein pädagogisches Problem zum Gegenstand hat, so wie auch Ihr Hauptseminarleiter - sollte er gewählt werden - eine Arbeit begutachten kann, die fachliche Bezüge aufweist.

- Der gewählte Erstgutachter wird Sie – unbeschadet Ihrer Eigenverantwortlichkeit für die Themenfindung – bis zur endgültigen Festlegung des Themas nach Ihrem Wunsch und Bedarf **beraten**.

"Bei dem Prozess der Themenbestimmung kommt dem Ausbilder eine besondere Verantwortung für die Begrenzung und Fokussierung des Themas zu." (Prüfungsamt). Diese Verantwortung findet wiederum ihre Grenzen in der geforderten und zu bewertenden **Selbstständigkeit Ihrer Leistung**. Deshalb wird sich, so das Prüfungsamt, die Beratung durch die Seminarlehrerinnen und Seminarlehrer darauf beschränken,

- Sie für beachtenswerte Situationen zu sensibilisieren,
 - Ihre Vorschläge zu hinterfragen,
 - individuelle Lösungen zu unterstützen,
 - Grenzen der Machbarkeit eines Themas aufzuzeigen,
 - Möglichkeiten, das Thema zu verstehen, zu erörtern,
 - Gliederungsmöglichkeiten und formale Anforderungen zu verdeutlichen,
 - Beurteilungskriterien transparent zu machen.
- Die Bestimmung der OVP, dass Sie "**im Einvernehmen**" mit den gewählten Seminarlehrerinnen und Seminarlehrern das Thema der Hausarbeit bestimmen, bedeutet in der Praxis:
 - Das Thema bedarf der Zustimmung des Seminarlehrers.
 - Das Einvernehmen bezieht sich auf den Verfahrensschritt der Bestimmung des Themas; es wird auf dem Formular zur Themenstellung nachgewiesen. Das Einvernehmen darf nur aus schwerwiegenden Gründen verwehrt werden, die vom Erstgutachter dokumentiert werden müssen.
 - Sollte das Thema dem Unterricht unter Anleitung entnommen sein, ist ggf. auch das Einvernehmen mit der Ausbildungslehrerinnen herzustellen.
 - Dennoch bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Entscheidungsfreiheit und die Verantwortung für das Thema bei Ihnen liegt.
 - Ob Sie die Hausarbeit in der Sekundarstufe I oder II schreiben, ist für die unterrichtspraktischen Prüfungen ohne Belang. Es findet grundsätzlich eine unterrichtspraktische Prüfung in der Sekundarstufe I und eine in der Sekundarstufe II statt.
 - Bei der Themenfestlegung ist darauf zu achten, dass das Thema mit dem der Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung inhaltlich **nicht** übereinstimmt.
 - Das Thema der schriftlichen Hausarbeit ist spätestens bis zum **28.02.2011 direkt dem Prüfungsamt** bekannt zu geben (Formular in der Anlage). Eine Kopie dieser Mitteilung geben Sie dem Erstgutachter, eine weitere bleibt bei Ihnen. Wenn Sie die Frist nicht einhalten und kein Antrag auf einen späteren Termin beim Prüfungsamt vorliegt, "*bestimmt eine vom Prüfungsamt bestellte Seminarlehrerin oder ein Seminarlehrer das Thema.*" (OVP § 33, 2)
 - Nach OVP § 30 sind Sie mit der Mitteilung des Themas in das **Prüfungsverfahren** eingetreten (wichtig für Verlängerungen nach OVP § 7, für die Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten bzw. Versäumen von Prüfungsterminen nach § 38 und das Rücktrittsverfahren gemäß § 39 OVP). Nach dem Eintritt in das Prüfungsverfahren wird ein Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes in der Regel nicht mehr befürwortet.

4 Konzept, Gliederung und Themenbeispiele

Die Vorgaben der OVP lassen Ihnen einen recht weiten Spielraum für die Gestaltung Ihrer Hausarbeit. Halten Sie sich aber genau an die Rahmenvorgaben, denn diese werden bei der Bewertung Ihrer Hausarbeit zuallererst als Kriterien angelegt:

- „*In der Hausarbeit soll sich der Prüfling systematisch mit einem Gegenstand seiner pädagogischen Praxis auseinandersetzen und zeigen, dass er fähig ist, Konzepte für die Anwendung in der Schule zu entwickeln.*“ (OVP § 33,1)

Das Thema "muß sich auf mehrere der Lehrerfunktionen beziehen und in Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder mit außerunterrichtlichen Handlungsfeldern stehen."

Diese Zielsetzung impliziert, dass die schriftliche Hausarbeit grundsätzlich an das **eigene** Lehrerhandeln (bezogen auf die **Lehrerfunktionen** Unterrichten und Erziehen, Diagnostizieren und Fördern, Beraten, Leistungsmessung und -beurteilung, Organisieren und Verwalten, Evaluieren, Innovieren und Kooperieren) anzubinden ist und Handlungsmöglichkeiten für die **schulische Praxis** aufzeigen muss. Sie darf keine **universitäre Literaturarbeit** wie in der 1. Phase sein.

4.1 Bedingung 1: "Gegenstand Ihrer pädagogischen Praxis"

- Die Auseinandersetzung mit einem "Gegenstand Ihrer pädagogischen Praxis" können Sie z.B. folgendermaßen einlösen:
 - Sie befassen sich mit einer **Problemsituation** Ihres Lehrerhandelns oder des eigenen (Fach)Unterrichts. Mit einem Problem kann eine **problematisch gewordene eigene Praxis** gemeint sein, in der Sie Widerstände, Konflikte oder Misserfolge bei der Ausübung der Lehrerfunktionen erfahren haben und die dann Gegenstand von Beschreibung und Analyse werden (z.B. Disziplinschwierigkeiten, Lernstörungen, Konflikte mit Kollegen u.ä.). Denkbar ist aber auch eine **Erprobung von pädagogischen Ansätzen**, wie sie in der einschlägigen Literatur veröffentlicht werden, für die jedoch noch keine eigenen Erfahrungen vorliegen, die gleichwohl an konkrete Praxiserfahrungen angebunden werden können.

Themenbeispiele:

- Möglichkeiten der Beratung von Schülern mit Leistungs- oder Motivationsdefiziten auf der Grundlage einer misslungenen Klausur im Fach Physik der Stufe 12.
- Werden Jungen im Deutschunterricht durch geschlechtsspezifische Interaktionen seitens der Lehrerin benachteiligt? – Die Veränderung von Interaktionsmustern vor dem Hintergrund einer Unterrichtsanalyse am Beispiel einer Klasse 6
- "Unsere Schule verleidet das Lernen – vielen jedenfalls – aber sie lehrt es nicht." (Rudi Ratlos) – ein Konzept für einen Lerntechnikkurs in der Stufe 7 vor dem Hintergrund konkreter Unterrichtserfahrungen
- Sie beschäftigen sich mit konkreten **(fach)didaktischen oder methodischen Möglichkeiten und Anregungen**. Hier können Sie auf vorgefundene oder eigene Ideen zurückgreifen.

Themenbeispiele:

- Erprobung eines Simulationsprogramms zur Ökologie am Beispiel der Räuber-Beute-Beziehung - eine kritische Sichtung der Leistungsfähigkeit, -grenzen und Einsatzmöglichkeiten der Arbeit mit Simulationsmodellen
- Mind-Mapping als Verfahren der Erschließung von Gegenständen und Themen im Fach Kunst, erprobt in einer Lerngruppe der Stufe 8
- Sie greifen **pädagogische Standardsituationen** allgemeiner oder unterrichtlicher Art auf. So können Sie ein pädagogisches Projekt oder ausgewählte Unterrichtseinheiten zu einer **begrenzten** Aufgaben- oder Themenstellung planen, durchführen und auswerten, wobei Sie aber besonderen Wert auf den Anlass für Ihre pädagogischen und unterrichtlichen Bemühungen legen.

Themenbeispiele:

- Die Positivkorrektur als alternatives Korrekturverfahren für Klassenarbeiten und Klausuren im Fach Latein: Vor- und Nachteile dieses Verfahrens, aufgezeigt anhand von Korrekturen in unterschiedlichen Jahrgangsstufen
- Sonnenfinsternis als Lernanlass für den Physikunterricht. Vorbereitung und Erprobung einer Unterrichtssequenz in einem GK Physik der 12

Wichtige Anmerkungen

1. In allen drei oben aufgeführten Ansätzen muss die *eigene pädagogische Praxis* den Ausgangspunkt Ihrer Überlegungen darstellen. Diese Ausgangssituation sollten Sie nicht nur oberflächlich anreißen, sondern genau analysieren, auf ihre inhaltlichen Probleme und Implikationen befragen, aus der Situationsanalyse eine begrenzte, sachgerechte und plausible Aufgabenstellung entwickeln und von hier aus dann konzeptionelle, realisierbare Lösungen entfalten. Schreiben Sie auf keinen Fall eine "Literaturarbeit" ohne Bezug zu Ihrer Praxis!

2. Bei Arbeiten mit methodischem Schwerpunkt (z.B.: Referate halten - Methodentraining für die Oberstufe) sollten Sie bedenken, dass methodische Kompetenz immer in Auseinandersetzung mit einem spezifischen Inhalt/Thema/Problem erworben wird. Vermeiden Sie daher die Vermittlung formaler methodischer Verfahren ohne inhaltliche Auseinandersetzung ("Stricken ohne Wolle").

3. Planen Sie - wenn möglich und sinnvoll (!!) - eine eigene kleinere empirische Untersuchung zu dem von Ihnen beobachteten Problem ein; überprüfen Sie den Erfolg Ihres Konzepts durch Evaluationsverfahren (sofern Sie auch die Durchführung des Konzeptes darstellen) oder geben Sie Hinweise, wie der Erfolg des Konzeptes evaluiert werden kann (sofern Sie die Durchführung nicht beschreiben).

- Bedenken Sie bei Ihrer Auseinandersetzung, dass pädagogische Situationen häufig sehr **komplex** sind. Vermeiden Sie daher eine eindimensionale und reduzierte Sichtweise und begründen Sie, warum Sie bestimmte Aspekte eines Themas im Rahmen der Hausarbeit nicht behandeln wollen oder können. Das Spektrum möglicher Dimensionen eines Themas reicht von inhaltlichen, methodischen, organisatorischen bis hin zu personalen Aspekten. Reflektieren Sie ggf. auch Ihre eigene Rolle und persönliche Involviertheit.

4.2 Bedingung 2: Bezug zu Lehrerfunktionen

- "*Der gewählte Gegenstand muss eine Herausforderung an mindestens zwei Lehrerfunktionen (möglichst mehr) bieten*" (Prüfungsamt). Diesen Bezug auf Lehrerfunktionen müssen Sie **explizit** und **begründet** herausstellen, also nicht einfach nur erwähnen, dass bestimmte Funktionen auch impliziert seien. Sehen Sie für diese Erörterung ein separates Kapitel vor, das - je nach Thema - nicht sehr lang sein sollte, aber substantielle Bezüge zwischen Thema und Funktionen herstellt.

4.3 Bedingung 3: "Systematisch"

- "*'Systematisch' (§ 33,1) ist eine Auseinandersetzung dann, wenn eine Situation **kriteriengeleitet** und **methodenorientiert** bearbeitet wird.*"

Damit ist eine Anlage der Hausarbeit ausgeschlossen, die eher berichtenden oder erzählenden Charakter hat. Vielmehr besteht auch bei dieser Hausarbeit der Anspruch, dass sie wissenschaftlichen Grundsätzen genügt, d.h. **u.a.** dass

- Voraussetzungen und Bedingungen geklärt werden,
- Begriffe geklärt werden
- theoretische Ansätze und Methoden sachgemäß einbezogen werden
- stimmig argumentiert wird,
- Widersprüche vermieden werden
- ein plausibler Gesamtzusammenhang entwickelt wird
- Folgerungen einsehbar abgeleitet werden.

4.4 Bedingung 4: Konzepte für die Anwendung in der Schule entwickeln

In den letzten Jahren hat sich bei der Korrektur von Hausarbeiten herausgestellt, dass diese Bedingung von zentraler Bedeutung ist. Eine Hausarbeit, die dieser Bedingung nicht genügt, steht in Gefahr, mit der Note 'mangelhaft' beurteilt zu werden.

*"Der Begriff '**Konzepte**' ist im Rahmen der OVP so zu verstehen, dass situationsbezogene und individuelle Handlungsmöglichkeiten für die eigene Praxis bzw. für das jeweilige Schulprogramm oder -profil dargestellt werden."*

Konzept in diesem Sinne meint also einen in sich konsistent dargelegten und schlüssig begründeten Handlungsentwurf. Das heißt, Sie formulieren nicht nur Tipps, Rezepte oder einzelne Anweisungen, sondern entwickeln einen begründeten, zusammenhängenden Ansatz, der zur Lösung eines Problems, zur Klärung einer Situation, zur Antwort auf eine Frage oder zur Entwicklung pädagogischer und didaktischer Handlungsoptionen in Ihrer **eigenen** Praxis brauchbar, aber auch in **anderen Situationen in der Schule** anwendbar ist. Der Konzeptbegriff enthält konstitutiv diese über den Einzelfall hinausgehende Übertragbarkeit und beschränkt sich nicht auf ein einmaliges Ereignis. Außerdem muss das Konzept unter gängigen Schulbedingungen **realisierbar** sein.

Warnung: Verwechseln Sie auf keinen Fall den Begriff "Konzept" mit der Beschreibung eines Unterrichtsverlaufs oder mit dem Bericht über ein durchgeführtes Projekt!

4.5 Muss die Durchführung eines Konzeptes dokumentiert werden?

Das Prüfungsamt hat dazu folgendermaßen Stellung genommen: Durch die Entwicklung eines Konzeptes *"wird auch 'die Anwendung in der Schule' gesichert. Die Anwendung selbst muss nicht in jedem Fall dokumentiert werden, es sei denn, die Anwendung eines Konzeptes ist Gegenstand der Hausarbeit."*

Diese ergänzende Erläuterung bedeutet, dass die Darlegung eines realisierbaren Konzeptes ausreicht. In der Praxis zeigt sich aber, dass eine zumindest partielle Darstellung der Durchführung mit entsprechender Evaluation den Gutachtern einen gewissen Eindruck von der Anwendbarkeit und Wirkung des vorgelegten Konzeptes verschaffen kann.

4.6 Zur Gliederung der Hausarbeit

- Für die Gliederung der Hausarbeit erscheinen folgende Punkte sinnvoll:
 - *"Darlegung der Herkunft, des Anlasses und/oder Kontextes des Themas*
 - *Entfaltung des Themas (Zielvorstellung/Erkenntnisinteresse, Eingrenzung, Situationsbezug, Problemgehalt, aktuelle Diskussion)*

- *Bearbeitung des Themas (z.B. Lösungsvorschläge / Handlungsalternativen inkl. Kriterien zur Evaluation, kritische Aspekte, Konsequenzen, Erkenntnisgewinn, Umsetzbarkeit/Generalisierbarkeit)" (Prüfungsamt)*
- Wir empfehlen, den Begriff des Konzepts explizit in die Gliederung aufzunehmen.

5 Umfang und Bearbeitungszeit

"Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen drei Monate zur Verfügung, die mit der Mitteilung des Themas an das Prüfungsamt beginnen. Ihr Umfang soll 30 Seiten nicht überschreiten. (...) Das Prüfungsamt kann auf Antrag den Bearbeitungszeitraum einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern (...)". (OVP § 33,3)

Die Vorgabe zum Umfang sollten Sie nicht, etwa durch geschicktes Formatieren, unterlaufen. Die Mindestschriftgröße des Fließtextes ist 12 Punkt. Mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot darf eine Seite der Arbeit nicht mehr als ca. 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) enthalten. Wird der Umfang von 30 Seiten überschritten, riskieren Sie eine Notenminderung.

In dem Umfang von 30 Seiten sind Anmerkungen und Literaturhinweise enthalten. Anlagen (z.B. Schülermaterial) können in **begrenzter** Anzahl hinzugefügt werden.

- Sollten Sie Ihr Recht auf Verlängerung in Anspruch nehmen (z.B. bei Erkrankung) müssen die Entschuldigungsgründe mit dem entsprechenden Antrag an das Prüfungsamt nachgewiesen werden (z.B. durch Attest). Für Schwerbehinderte kann die Abgabefrist auf Antrag, der mit der Bekanntgabe des Themas einzureichen ist, um einen Monat verlängert werden.
- Beachten Sie bitte: *"(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung a) die Hausarbeit nicht fristgerecht abgeliefert [...]"* (OVP § 38,1)

6 Einreichen der Arbeit

Die Hausarbeit ist fristgerecht **beim Studienseminar** (oder bei der Post per Einschreiben) einzureichen. Die Abgabe beim Studienseminar kann nur während der Dienstzeiten erfolgen. Der Einwurf einer Hausarbeit in den Hausbriefkasten **am Abgabetermin nach Dienstschluss** wird als verspätete Abgabe gewertet und führt damit zum Nichtbestehen der Prüfung. Im Falle der Einlieferung bei der Post wird empfohlen, sich die Fristwahrung durch einen Einlieferungsnachweis bestätigen zu lassen.

Beachten Sie bitte folgende Vorgaben:

- Abgabe von **einem Exemplar** in Maschinschrift in gebundener Form. Bindungen, die wieder lösbar sind, sind nicht zulässig.
- Die Hausarbeit muss auf dem Einband mit **Namensschild, Thema, Lehramt, Seminar und Name des Erstgutachters** versehen sein. Dasselbe gilt für das innere Deckblatt.
- Eingebunden als 2. Blatt: Offizielle Mitteilung des Prüfungsamtes über Ihren Abgabetermin
- Eingebunden als 3. Blatt: Kopie der Themenmitteilung an das Prüfungsamt
- Notwendig: Ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung aller benutzten Quellen und Hilfsmittel (auch nicht veröffentlichte!)
- Schülerarbeiten, Arbeitsmaterialien u.a. können im Anhang beigefügt werden, sofern sie für das Verständnis des Textes erforderlich sind (Auswahl begrenzen!)
- Datenschutz bei Personen beachten: Evtl. Anonymisierung von Namen
- Versicherung am Schluss der Arbeit mit Datum und eigenhändiger Unterschrift:

"Ich versichere, dass ich die Arbeit eigenständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen."

- Da immer wieder Schulen gerne die Ergebnisse von Hausarbeiten nutzen wollen, wird außerdem wird folgende Erklärung erbeten:

„Ich bin damit einverstanden, dass diese Hausarbeit nach Abschluss meiner Zweiten Staatsprüfung wissenschaftlich und pädagogisch interessierten Personen oder Institutionen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird und dass zu diesem Zweck Ablichtungen dieser Hausarbeit hergestellt werden, sofern diese keine Korrektur- oder Bewertungsvermerke enthalten.“

7 Verfahren der Begutachtung

- Der Erstgutachter holt die Hausarbeit im Seminar ab, erstellt in einem Zeitraum von ca. 6 Wochen das Erstgutachten und leitet die Arbeit zusammen mit seinem Gutachten an den Zweitgutachter weiter. Der Zweitgutachter ist ein vom Prüfungsamt bestellter Ausbilder eines fremden Studienseminars. Dieser Zweitgutachter kann sich dem Erstgutachten anschließen oder ein abweichendes Gutachten abgeben (Zeitraum: möglichst innerhalb von 4 Wochen). Beide Gutachten schließen mit einer Note gem. OVP § 29 (mit den üblichen Notenbezeichnungen und den differenzierten Zwischenwerten).

Weiter heißt es in § 33, 5: *Lauten die für eine Hausarbeit erteilten Noten "ausreichend" (4,0) und "mangelhaft" (5,0) oder weichen die Noten im Sinne von § 29 Abs. 2 um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt mit dem Ziel, ein endgültiges Prüfungsergebnis zu erhalten, eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung ermittelt das Prüfungsamt das ungewichtete arithmetische Mittel aus beiden Noten und setzt es als Prüfungsergebnis fest.*

Zur Verdeutlichung zwei Beispiele:

Erstgutachter: 2,3 Zweitgutachter: 1,3 Ergebnis: 1,8

Erstgutachter: 2,3 Zweitgutachter: 4,0 Drittgutachter: 4,0 Ergebnis: 4,0

- Nach schriftlicher Bekanntgabe der Note durch das Prüfungsamt wenden Sie sich bitte an Ihren Erstgutachter, damit er Ihnen eine Durchschrift seiner Beurteilung aushändigt. Liegen mehrere Voten vor, übermittelt Ihnen das Prüfungsamt auch die Durchschriften der weiteren Gutachten.
- Die Gutachter sollten über ihre Gutachten hinaus keine weiteren Auskünfte zur Hausarbeit geben.
- Die Feststellung des Prüfungsergebnisses der Zweiten Staatsprüfung kann gemäß § 68 VwGO beim Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen in Dortmund mit Widerspruch angefochten werden. (OVP § 37). Daher kann auch gegen die Benotung der Hausarbeit erst nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses (Aushändigung des Zeugnisses am 31.01.2009) Widerspruch eingelegt werden.
- Die Hausarbeit geht mit 10 % in das Gesamtergebnis für die Zweite Staatsprüfung ein.
- *"Liegt nach Auffassung einer Gutachterin oder eines Gutachters ein Täuschungsversuch vor, so tritt an die Stelle des Gutachtens eine Dokumentation des Täuschungsversuchs. Sie dient dem Prüfungsamt als Entscheidungsgrundlage."* (OVP § 33, 7). Wir warnen ausdrücklich vor Plagiaten jeder Art!

8 Bewertungskriterien

Für die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit sind die Bestimmungen des § 33 OVP (s.o.) in Verbindung mit den in § 1 OVP formulierten Zielen des Vorbereitungsdienstes maßgebend. Die Gutachter müssen prüfen, ob und in welchem Maß der Kandidat die ihm gestellte Aufgabe erfasst und selbstständig gelöst hat:

"Das Gutachten muss der Art der Hausarbeit angemessen sein und den Grad selbstständiger Leistung bewerten sowie Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen." (OVP § 33, 5).

In den 'vorläufigen Vereinbarungen' empfiehlt das Prüfungsamt darüber hinaus, folgende Gesichtspunkte für die Bewertung heranzuziehen:

"Ausprägung der Fähigkeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare,

- **eine für sie bedeutsame Situation ihrer pädagogischen Praxis vor dem Hintergrund ihres Verständnisses zu analysieren,**
- **aus der Situationsanalyse eine begrenzte, sachgerechte und plausible Aufgabenstellung zu entwickeln,**
- **realisierbare Perspektiven zur Bewältigung der gestellten Aufgaben zu entfalten,**
- **ihre Gedanken verständlich, differenziert, geordnet und argumentativ geschlossen darzulegen,**
- **die Formalkriterien einzuhalten.**

Vorzüge und Mängel der Hausarbeit müssen einander klar gegenübergestellt werden. Die zusammenfassende Bewertung der aufgeführten positiven und negativen Kritikpunkte muss eine logisch überzeugende Begründung für die abschließende Note ergeben."

Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung der gestellten Aufgabe darf auch bei fachlicher Meinungsverschiedenheit zwischen Gutachtern und Prüfling nicht als falsch bewertet werden. Dem Beurteilungsspielraum des Prüfers steht der Lösungsspielraum des Prüflings gegenüber.

Viel Erfolg bei Ihrer Hausarbeit!

Das Hauptseminarteam

R. Mannsfeld
J. Scheelje

A. Hahn S. Reichelt
D. Wiebusch G. Wiedemann